

Schulpartnerschaft das sind wir

Schulpartnerschaft, als ein Lehrstück für demokratiepolitische Bildung
Voraussetzung sowohl für die Entwicklung individueller Kompetenzen
als auch für die Sicherung und Weiterentwicklung der Gesellschaft
insgesamt

Gesetzlich vorgesehene Mitwirkungsmöglichkeiten SchUG

§ 60 Erziehungsberechtigte

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

§ 67 Vertretungsrecht der Erziehungsberechtigten:

Schüler, die nicht volljährig sind werden von den Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 61 Rechte der Erziehungsberechtigten

(1) Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen

(2) Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6).

Gesetzlich vorgesehene Mitwirkungsmöglichkeiten SchUG

Nicht durch Schulgesetze sondern durch das Vereinsgesetz
reglementiert:

Der Elternverein

aber mit Rechten gegenüber der Schule >> § 63

Voraussetzung: Der Verein ist allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern..

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

Elektronische Kommunikation

IKT- Schulverordnung

- **§ 14. Elektronische Kommunikation mit Erziehungsberechtigten**
- **Sofern die Erziehungsberechtigten** die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation mit der Schule nützen **wollen**, ist durch die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste sicherzustellen, dass die elektronische Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers erfolgt und die **Kenntnisnahme** der Nachricht durch die Erziehungsberechtigten für die Schule **nachvollziehbar** ist.

Elektronische Kommunikation

§ 70 a) SchUG

- (1) **Aussprachen, Verständigungen, Beratungen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten**, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Zustellungen **können** mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.
- (2) Konferenzen und **schulpartnerschaftliche Gremien** sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch elektronisch gezeichnet werden.

Elektronische Kommunikation

Statuten § xx

- Aussprachen, Verständigungen, Beratungen zwischen den Funktionären, Ladung zu sowie Durchführung und Beschlussfassungen von Vorstand, Generalversammlung und Schiedsgericht können mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.
- Vorstand, Generalversammlung und Schiedsgericht sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
- Beschlüsse können während der elektronischen Sitzungen gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch elektronisch gezeichnet werden.